

**Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz**

4. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit

Art. 10 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit von Jugendlichen unter 13 Jahren

**ArGV 5**

**Art. 10**

Artikel 10

## **Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit von Jugendlichen unter 13 Jahren**

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche.

Bis zum Alter von 13 Jahren dürfen Jugendliche nur für kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie zu Werbezwecken beschäftigt werden (vgl. Art. 7 ArGV 5). Für diese Tätigkeiten ist die Höchstarbeitszeit auf drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche beschränkt. Es liegt auf der Hand, dass Jugendliche unter 13 Jah-

ren noch eines weiter gehenden Schutzes als die über 13-Jährigen bedürfen. Sofern die Voraussetzungen von Artikel 7 und 10 ArGV 5 erfüllt sind, dürfen auch Kleinkinder (ab Geburt) eingesetzt werden, z.B. in der Werbung für Kinderspielzeug oder für Windeln.